

Sicherheitsdatenblatt

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Nickelkatalysator deaktiviert

Artikelnummer: 80063/80619

Version: 6.0
überarbeitet am 06.08.2019

Abschnitt 1 Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Bezeichnung des Stoffes **Nickelkatalysator, deaktiviert**

Artikelnummer: 80063/80619

Registrierungsnummer: keine

Eine Registrierungsnummer für diesen Stoff ist nicht vorhanden, da der Stoff oder seine Verwendung nach Artikel 2 REACH Verordnung /EG) Nr. 1907/2006 von der Registrierung ausgenommen sind, die jährliche Tonnage keine Registrierung erfordert oder die Registrierung für einen späteren Zeitpunkt vorgesehen ist.

1.2 Relevante identifizierte Verwendung des Stoffs oder Gemisches und Verwendungen von denen abgeraten wird

Verwendung: Wissenschaftliche Forschung und Entwicklung

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Gesellschaft für Gassysteme durch Katalyse und Elektrochemie mbH

Holländische Straße 195

Gebäude M11

D-34127 Kassel

Deutschland

Telefon: +49 561 59190

Fax: +49 561 59191

E-Mail: info@gaskatel.de

1.4 Notrufnummer

Abschnitt 2 Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemisches

Einstufung des Gemischs nach Verordnung (RG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Karzinogenität Kategorie 2	H351	Kann vermutlich Krebs erzeugen
Karzinogenität Kategorie 1Ai	H350i	Kann beim Einatmen Krebs erzeugen
Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition) Kategorie 1	H372	Schädigt die Organe bei längerer und wiederholter Exposition
Sensibilisierung der Haut Kategorie 1	H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen
Gewässergefährdend, Chronisch Kategorie3	H412	Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung

Sicherheitsdatenblatt

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Nickelkatalysator deaktiviert

Artikelnummer: 80063/80619

Version: 6.0
überarbeitet am 06.08.2019

2.2 Kennzeichnungselemente

Das Gemisch ist gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) eingestuft und gekennzeichnet.

Gefahrenpiktogramme



GHS07

GHS08

Signalwort Gefahr

Gefahrbestimmende Komponenten zur Etikettierung

Nickeloxid, Nickel

Gefahrenhinweise

H351	Kann vermutlich Krebs erzeugen
H350i	Kann beim Einatmen Krebs erzeugen
H372	Schädigt die Organe bei längerer und wiederholter Exposition
H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen
H412	Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung

Sicherheitshinweise

P201	Vor Gebrauch besondere Anweisungen einholen-
P273	Freisetzung in die Umwelt vermeiden.
P280	Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen
P302+P352	BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser und Seife waschen.
P308+P313	BEI Exposition oder falls betroffen: Ärztlichen Rat einholen / ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Zusätzliche Angaben: keine

2.3 Sonstige Gefahren

Von Chemikalien gehen immer besondere Gefahren aus. Sie sind daher nur von entsprechend geschultem Personal mit der nötigen Sorgfalt zu behandeln.

Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

PBT: nicht anwendbar

vPvB: nicht anwendbar

Sicherheitsdatenblatt

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Nickelkatalysator deaktiviert

Artikelnummer: 80063/80619





Version: 6.0
überarbeitet am 06.08.2019

Abschnitt 3 Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen

3.2 Gemische

Gefährliche Inhaltsstoffe

Nickeloxid/Nickel 90-95%

Stoff	CAS	GHS	Einstufung	H-Sätze
Nickeloxid:	192399-1	 	Karzinogenität, Kategorie 1A Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition), Kategorie 1 Sensibilisierung der Haut, Kategorie 1 Gewässergefährdend, Chronisch Kategorie 4	H350i H372 H317 H413
Nickel	7440-02-0	 	Karzinogenität, Kategorie 2 Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition), Kategorie 1 Sensibilisierung der Haut, Kategorie 1 Gewässergefährdend, Chronisch Kategorie 3	H351 H372 H317 H412

Nicht gefährliche Inhaltsstoffe

Aluminiumoxid (CAS 1344-28-1) 5-10%

Abschnitt 4 Erste-Hilfe-Maßnahmen



4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Nach Einatmen:

Verletzten unter Selbstschutz aus dem Gefahrenbereich an die frische Luft bringen.

Verletzten ruhig lagern, vor Unterkühlung schützen.

Bei Atemnot Sauerstoff inhalieren lassen. Bei Atemstillstand Mund-zu-Nase-Beatmung, falls nicht durchführbar Mund-zu-Mund-Beatmung. Atemwege freihalten. Für ärztliche Behandlung sorgen.

Nach Einatmung von Nickeloxidrauch zusätzlich: Ehestmöglich ein Glucocorticoid-Dosieraerosol zur Inhalation wiederholt tief einatmen lassen.

Nach Verschlucken:

Mund ausspülen, Flüssigkeit wieder ausspucken. Sofort - bei erhaltenem Bewusstsein - reichlich Flüssigkeit (Wasser) trinken lassen. Erbrechen anregen.

Für ärztliche Behandlung sorgen.

Nach Augenkontakt.

Auge unter Schutz des unverletzten Auges 10 Minuten unter fließendem Wasser bei weitgespreizten Lidern spülen. Für ärztliche Behandlung sorgen.

Nach Hautkontakt:

Benetzte Kleidung entfernen, dabei Selbstschutz beachten. Betroffene Hautpartien gründlich unter fließendem Wasser mit Seife reinigen. Bei subjektiv empfundenen oder objektiv erkennbaren Hautveränderungen: Für ärztliche Behandlung sorgen.

Sicherheitsdatenblatt

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Nickelkatalysator deaktiviert

Artikelnummer: 80063/80619

Version: 6.0
überarbeitet am 06.08.2019

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

reizende Wirkungen, allergische Reaktionen, Husten, Atemnot

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine Informationen verfügbar:

Abschnitt 5 Maßnahmen zur Brandbekämpfung



5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.

Aus Sicherheitsgründen ungeeignetes Löschmittel:

Wasser im Vollstrahl

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Nicht brennbar.

Wenn dieses Produkt an einem Feuer beteiligt ist, kann freigesetzt werden:

Nickeloxid, Nickel

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Aufenthalt im Gefahrenbereich nur mit umluftunabhängigem Atemschutzgerät.

Hautkontakt durch Einhalten des Sicherheitsabstandes oder Tragen geeigneter Schutzkleidung vermeiden.

Sonstige Hinweise

Löschwasser nicht ins Oberflächenwasser oder Grundwassersystem gelangen lassen.

Abschnitt 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Gefährdeten Bereich räumen, betroffene Umgebung warnen.

Staubentwicklung und Einatmen von Stäuben unbedingt vermeiden. Substanzkontakt vermeiden. Zur Beseitigung des gefährlichen Zustandes darf der Gefahrenbereich nur mit geeigneten Schutzmaßnahmen betreten werden. Atem-, Augen-, Hand- und Körperschutz tragen (s. Kapitel Persönliche Schutzmaßnahmen).

Mechanisch aufnehmen, Staubentwicklung vermeiden. Anschließend Raum lüften und verschmutzte Gegenstände und Boden reinigen.

Sicherheitsdatenblatt

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Nickelkatalysator deaktiviert

Artikelnummer: 80063/80619

Version: 6.0
überarbeitet am 06.08.2019

6.2 Umweltmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation oder in Gewässer eindringen lassen.
Schwach wassergefährdend. Beim Eindringen sehr großer Mengen in Gewässer, Kanalisation oder Erdreich Behörden verständigen.
Verunreinigtes Waschwasser zurückhalten und entsorgen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Mechanisch aufnehmen. Das aufgenommene Material vorschriftsmäßig entsorgen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Informationen zur sicheren Handhabung siehe Abschnitt 7.
Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8.
Informationen zur Entsorgung siehe Abschnitt 13.

Abschnitt 7 Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Lagerung

Auf Sauberkeit am Arbeitsplatz achten.
An Arbeitsplätzen dürfen nur die Substanzmengen vorhanden sein, die für den Fortgang der Arbeiten erforderlich sind. Gefäße nicht offen stehen lassen.
Für das Ab- und Umfüllen möglichst dichtschießende Anlagen mit Absaugung einsetzen.
Verschütten vermeiden. Nur in gekennzeichnete Behälter abfüllen.
Bei offenem Hantieren jeglichen Kontakt vermeiden.
Bei offenem Hantieren Staubentwicklung vermeiden.
Krebserzeugende und erbgutverändernde Stoffe nur in geschlossenen Apparaturen handhaben.
Ist das Austreten nicht zu verhindern, ist eine Absaugung an der Austrittsstelle erforderlich.
Alle Räume, Anlagen und Geräte sind regelmäßig zu reinigen. Beim Reinigen persönliche Schutzausrüstung benutzen. Staubbildung vermeiden.
Nicht vermeidbare Staubablagerungen sind regelmäßig aufzunehmen.
Geprüfte Industriestaubsauger der Klasse H verwenden.
Bei Reinigungsarbeiten Staub nicht unnötig aufwirbeln.
Das Abblasen zu Reinigungszwecken ist nicht zulässig. Alternativ: Feucht reinigen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Unter Verschluss oder nur für fachkundige Personen zugänglich aufbewahren.
Behälter dicht verschlossen an einem kühlen, trockenen, gut belüfteten Ort aufbewahren
Behälter sind eindeutig und dauerhaft zu kennzeichnen.
Möglichst im Originalbehälter aufbewahren.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

Sicherheitsdatenblatt

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Nickelkatalysator deaktiviert

Artikelnummer: 80063/80619

Version:

6.0

überarbeitet am

06.08.2019

Abschnitt 8 Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstung

8.1 Zu überwachende Parameter

Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten

Nickeloxid (1313-99-1)

Für Nickeloxid existieren derzeit keine vom AGS vorgeschlagene bzw. bekanntgegebene Grenzwerte.

Nickel (7440-02-0)

Arbeitsplatzgrenzwert (AGW): 0,006 mg/m³ (alveolengängige Fraktion)

Empfohlene Überwachungsmethoden

Die Methoden zur Messung der Arbeitsplatzatmosphäre müssen den allgemeinen Anforderungen der DIN EN 482 und der DIN EN 689 entsprechen.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Technische Schutzmaßnahmen

Technische Maßnahmen und die Anwendung geeigneter Arbeitsverfahren haben Vorrang vor dem Einsatz persönlicher Schutzausrüstung. Siehe Abschnitt 7.

Persönliche Schutzausrüstung

Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen

Bei der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen.

Staub nicht einatmen.

Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

Berührung mit der Haut vermeiden. Nach Substanzkontakt ist Hautreinigung erforderlich.

Einatmen von Stäuben vermeiden.

Berührung mit der Kleidung vermeiden. Verunreinigte Kleidung wechseln und gründlich reinigen.

Vor Pausen gegebenenfalls die Arbeitskleidung wechseln.

Getrennte Aufbewahrungsmöglichkeiten für Straßen- und Arbeitskleidung müssen zur Verfügung stehen, wenn eine Gefährdung durch Verunreinigung der Arbeitskleidung zu erwarten ist.

Vor Pausen und bei Arbeitsende Hautreinigung mit Wasser und Seife erforderlich. Nach der Reinigung fetthaltige Hautpflegemittel verwenden.

Sicherheitsdatenblatt

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Nickelkatalysator deaktiviert

Artikelnummer: 80063/80619

Version: 6.0
überarbeitet am 06.08.2019

Individuelle Schutzmaßnahmen

Atemschutz



Bei Staubentwicklung

Atemschutzgerät: Partikelfilter P3, Kennfarbe: weiß.

Handschutz



Vollkontakt

Handschuhmaterial: Nitrilkautschuk

Handschuhdicke: 0.11 mm

Durchdringungszeit: >480 min

Spritzkontakt

Handschuhmaterial: Nitrilkautschuk

Handschuhdicke: 0.11 mm

Durchdringungszeit: >480 min

Die einzusetzenden Schutzhandschuhe müssen den Spezifikationen der EG-Richtlinie 89/686/EWG und der sich daraus ergebenden Norm EN374 genügen.

Augenschutz



Dichtschließende Schutzbrille

Körperschutz

Je nach Gefährdung dichte Schutzkleidung oder geeigneten Chemikalienschutzanzug tragen.

Sicherheitsdatenblatt

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Nickelkatalysator deaktiviert

Artikelnummer: 80063/80619

Version:

6.0

überarbeitet am

06.08.2019

Abschnitt 9 Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Allgemeine Angaben

Form:	Pulver
Farbe:	Grau, dunkelgrau
Geruch:	Geruchlos
Geruchsschwelle:	Keine Information verfügbar.
pH-Wert:	Keine Information verfügbar.
Schmelzpunkt:	Ca. 2000°C.
Siedepunkt/Siedebereich:	Nicht anwendbar.
Flammpunkt:	Nicht anwendbar.
Entzündbarkeit:	Keine Information verfügbar.
Zündtemperatur:	Nicht anwendbar.
Zersetzungstemperatur:	Nicht bestimmt.
Selbstentzündlichkeit:	Nicht bestimmt.
Untere Explosionsgrenze:	Keine Information verfügbar.
Obere Explosionsgrenze:	Keine Information verfügbar.
Dampfdruck:	nicht anwendbar
Relative Dampfdichte:	Keine Information verfügbar.
Relative Dichte:	Nicht bestimmt.
Schüttdichte:	2.24 g/cm ³
Wasserlöslichkeit:	Praktisch unlöslich.
Verdampfungsgeschwindigkeit:	Nicht anwendbar.
Verteilungskoeffizient (n-Octanol/Wasser):	Nicht bestimmt.
Viskosität, dynamisch:	Nicht anwendbar.
Explosive Eigenschaften:	Keine Information verfügbar.
Oxidierende Eigenschaften:	Keine Information verfügbar.

Abschnitt 10 Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Staubexplosionsgefahr

Bei bestimmungsgemäßer Verwendung sind keine gefährlichen Reaktionen zu erwarten.

10.2 Chemische Stabilität

Unter normalen Bedingungen ist das Produkt chemisch stabil.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Entzündungsgefahr bzw. Entstehung entzündlicher Gase oder Dämpfe mit:

Schwefelwasserstoff, Schwefel, Halogene, Oxidationsmittel, Perchlorate, Alkohole, Nitrate, Halogen-Halogenverbindungen

Exotherme Reaktionen mit:

Wasserstoffperoxid, Fluor, Iod

Sicherheitsdatenblatt

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Nickelkatalysator deaktiviert

Artikelnummer: 80063/80619

Version: 6.0
überarbeitet am 06.08.2019

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Keine Angaben vorhanden.

10.5 Unverträgliche Materialien

Keine Angaben vorhanden.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine Angaben vorhanden

Abschnitt 11 Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Toxikologische Untersuchungen mit dem Gemisch liegen nicht vor.

Sensibilisierung:	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
Toxizität bei wiederholter Aufnahme:	Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter Exposition.
Karzinogenität:	Kann vermutlich Krebs erzeugen.

Abschnitt 12 Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Ökotoxikologische Untersuchungen mit dem Gemisch liegen nicht vor.

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Das Produkt ist ein wasserunlöslicher, chemisch inerte und biologisch praktisch nicht abbaubarer Feststoff.

12.3 Bioakkumulationspotential

Eine Bioakkumulation ist nicht zu erwarten.

12.4 Mobilität im Boden

Das Produkt ist unlöslich in Wasser.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Eine PBT/vPvB Beurteilung ist nicht anwendbar, da es sich um einen anorganischen Stoff oder ein anorganisches Gemisch handelt.

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Sicherheitsdatenblatt

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Nickelkatalysator deaktiviert

Artikelnummer: 80063/80619

Version: 6.0
überarbeitet am 06.08.2019

Abschnitt 13 Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren zur Abfallbehandlung

Chemikalien in Originalbehältern belassen. Nicht mit anderen Abfällen vermischen.
Ungereinigte Behälter sind dem Produkt entsprechend zu behandeln.
Produktreste sind unter Beachtung der Abfallrichtlinie 2008/98/EG sowie den nationalen und regionalen Schriften zu entsorgen.

Abschnitt 14 Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer	ADR, ADN, IMDG, IATA	entfällt
14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung	ADR, ADN, IMDG, IATA	entfällt
14.3 Transportgefahrenklasse	ADR, IMDG, IATA	
	Klasse:	entfällt
	Gefahrzettel:	entfällt
	ADR/R-Klasse:	entfällt
14.3 Verpackungsgruppe	ADR, ADN, IMDG, IATA	entfällt
14.5 Umweltgefahren	Marine pollutant	entfällt
14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender		Nicht anwendbar.
14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code		Nicht anwendbar.
Transport / Weitere Angaben		
ADR		
Bemerkungen:	Unterliegt nicht den Transportvorschriften.	
UN „Model Regulation“		-

Sicherheitsdatenblatt

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Nickelkatalysator deaktiviert

Artikelnummer: 80063/80619

Version: 6.0
überarbeitet am 06.08.2019

Abschnitt 15 Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Nationale Vorschriften (Deutschland)

Die nationalen Rechtsvorschriften sind zusätzlich zu beachten!

Technische Regeln für Gefahrstoffe.

Hinweise zur Beschäftigungsbeschränkung

Beschäftigungsbeschränkungen für werdende und stillende Mütter beachten (MuSCHArbV).

Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche nach §22 JArbSchG beachten.

Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe (VwVwS)

Wassergefährdungsklasse: WGK 1 schwach wassergefährdend

Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern (TRGS 510) (Deutschland)

Lagerklasse 6.1 D nicht brennbare, giftige oder chronisch wirkende Gefahrstoffe

Technische Anleitung Luft (Nummer 5.2.2)

Nickeloxid:

Kapitel 5.2.7.1.1 Krebserzeugende Stoffe, **Klasse II**

Als Mindestanforderung dürfen die folgende Werte im Abgas insgesamt nicht überschritten werden.

Massenstrom: 1,5 g/h oder Massenkonzentration: 0,5 mg/m³

Angegeben als Ni.

Nickel:

Kapitel 5.2.2 Staubförmige anorganische Stoffe, **Klasse II**

Als Mindestanforderung dürfen die folgende Werte im Abgas insgesamt nicht überschritten werden.

Massenstrom: 2,5 g/h oder Massenkonzentration: 0,5 mg/m³

Angegeben als Ni.

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt.

Abschnitt 16 Sonstige Angaben

Zur Erstellung dieses Sicherheitsdatenblattes wurden die Angaben zu den Inhaltsstoffen aus der Datenbank GESTIS, dem Gefahrstoffinformationssystem der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung sowie GisChem, dem Gefahrstoffinformationssystem Chemikalien der gewerblichen Berufsgenossenschaften verwendet.

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse und dienen dazu, das Produkt zu beschreiben. Sie stellen aber keine Zusicherung der Produkteigenschaften dar.

Es liegt kein vertragliches Rechtsverhältnis vor.

Sicherheitsdatenblatt

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Nickelkatalysator deaktiviert

Artikelnummer: 80063/80619

Version: 6.0
überarbeitet am 06.08.2019

Schlüssel oder Legende für im Sicherheitsdatenblatt verwendete Abkürzungen und Akronyme

ADN	Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par voies de navigation intérieures (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen)
ADR	Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par route (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße)
BCF	BioConcentration Factor (Biokonzentrationsfaktor)
CAS	Chemical Abstracts Service (Datenbank von chemischen Verbindungen und deren eindeutigem Schlüssel, der CAS Registry Number)
CLP	Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen
CMR	Carcinogenic, Mutagenic or toxic for Reproduction (krebserzeugend, erbgutverändernd oder fortpflanzungsgefährdend)
DFG	Deutsche Forschungsgemeinschaft MAK- und BAT-Werte-Liste, Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe, Wiley-VCH, Weinheim
DMEL	Derived Minimal Effect Level (abgeleitete Expositionshöhe mit minimaler Beeinträchtigung)
DNEL	Derived No-Effect Level (abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung)
EINECS	European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances (Europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe)
ELINCS	European List of Notified Chemical Substances (europäische Liste der angemeldeten chemischen Stoffe)
EmS	Emergency Schedule (Notfall Zeitplan)
GHS	"Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals" "Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien", das die Vereinten Nationen entwickelt haben
IMDG	International Maritime Dangerous Goods Code (internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen)
Index-Nr.	die Indexnummer ist der in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 angegebene Identifizierungscode
JArbSchG	Gesetz zum Schutze der arbeitenden Jugend, Deutschland
LGK	Lagerklasse gemäß TRGS 510, Deutschland
MAK	Maximale
MARPOL	Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe (Abk. von "Marine Pollutant).
MuSchArbV	Verordnung zum Schutze der Mütter am Arbeitsplatz, Deutschland
NLP	No-Longer Polymer (nicht-länger-Polymer)
PBT	Persistent, Bioakkumulierbar und Toxisch
PNEC	Predicted No-Effect Concentration (abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration)
REACH	und Beschränkung chemischer Stoffe)
RID	Règlement concernant le transport International ferroviaire des marchandises Dangereuses (Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter)
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe, Deutschland
vPvB	very Persistent and very Bioaccumulative (sehr persistent und sehr bioakkumulierbar)
WGK	Wassergefährdungsklasse